



7/SN-122/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1022/6

A-6010 Innsbruck, am 14. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1011 Wien

BEZUGSNUMMER	11	03/19 85
Datum:	19. MRZ. 1985	
Verteilt:	2. 0. MRZ. 1985	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Sonderunterstützungsgesetz;  
Stellungnahme

*Stimmer*  
*L. Tajik*

Zu Zahl 37.601/1-3/85 vom 3. Februar 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Sonderunterstützung stellt eine besondere Regelung im Bereich des Arbeitslosenrechts dar. Es scheint daher gerechtfertigt, daß für die Bezieher der Sonderunterstützung grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Verpflichtungen wie für Arbeitslosengeldbezieher gelten sollen. Eine Angleichung des Sonderunterstützungsgesetzes an das Pensionsrecht erscheint daher grundsätzlich bedenklich. In diesem Fall wäre es sinnvoller, die Sonderunterstützung als Frühpension auf Grund von Arbeitslosigkeit zu bezeichnen und derartige Maßnahmen in das ASVG aufzunehmen.

./.

- 2 -

Es erscheint daher bedenklich und auch nicht gerechtfertigt, die weitgehenden Förderungsmaßnahmen nach dem ASVG entfallen zu lassen, die Ruhensbestimmungen an jene des ASVG anzupassen, Auslandsaufenthalte generell bis zu zwei Monaten im Jahr zu tolerieren - hiezu gibt es einen Vermittlungsausschuß, der ohnedies sehr großzügig entscheidet - und Kontrollmeldungen generell entfallen zu lassen.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf darauf abstellt, den Charakter der Sonderunterstützung in Richtung auf eine Frühpension zu ändern, bestehen somit gegen den Gesetzentwurf grundsätzliche Bedenken.

Gegen die Krankenversicherungsverpflichtung von Sonderunterstützungsbeziehern beim letzten Krankenversicherungsträger, also auch bei einer Betriebskrankenkasse bestehen hingegen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*